



**Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema
„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und
Sportler“**

1. Begriffsbestimmungen:

Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen?

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt. Sie wird oft bewusst aber ebenso oft ungewollt zugefügt. *Soziologisch betrachtet bedeutet Gewalt* den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen, sie dem eigenen Willen zu unterwerfen bzw. sie zu beherrschen oder der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu beugen.

Psychische Gewalthandlungen können sehr unterschiedlich sein. Dazu können u.a. gehören z.B.

- Isolation des Opfers (Kontaktverbot zur Familie und zu Freunden, Telefonverbot, usw.)
- Beschimpfungen und Abwertungen. Die Betroffene beginnt, am eigenen Wert und an der eigenen Identität zu zweifeln.
- Drohungen und Nötigungen, indem dem Opfer Angst gemacht werden soll.

Kinder können Opfer psychischer Gewalt sein. In einer Trainingsgruppe kann dies sich bereits in Form von Mobbing äußern.

Sozialwissenschaftlich gesehen ist **sexuelle Gewalt** an Kindern jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Darunter fallen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten.

Die Deutsche Sporthochschule Köln hat in seinem Forschungsprojekt *Safe Sport* im Jahr 2016 die Besonderheit sexualisierter Gewalt im Sport.

Sie unterscheidet in drei Kategorien:

- sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (sexistische Witze; nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen; sexuell anzügliche Bemerkungen;

sexuell anzügliche Blicke; Mitteilungen mit sexuellem Inhalt; Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position.

- sexuelle Grenzverletzungen (unangemessen nahekommen; unangemessene Berührungen allgemein; unangemessene Berührungen im Training; unangemessene Massagen; betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein; betroffene Person auffordern, sich vor an deren auszuziehen; sich vor betroffener Person exhibitionieren)
- sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (unerwünschte Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration, jeweils gegen den eigenen Willen).

Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

Psychische Gewalt ist nicht sichtbar. Man kann von außen meist weder die Gewalttat noch ihre Folgen sehen. Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung. Mobbing zählt ebenso zur psychischen Gewalt.

Gezielt ausgeübte psychische Gewalt ist dabei zu unterscheiden von der **kurzfristigen Abreaktion von Frustration**. So kann es in jedem Streit vorkommen, dass Worte fallen, die im Eifer des Gefechts und aufgrund eines aufgewühlten Gefühlslebens ausgesprochen werden.

Nicht jedes Unerfreuliche und nicht jede nachteilige Situation im Training dürfen als Mobbing oder psychische Gewalt bezeichnet werden. Nicht gelobt zu werden, macht wahrscheinlich unzufrieden und kann demotivierend wirken, ist aber ebenfalls kein Mobbing. Vieles spricht für eine fließende Grenze zwischen Mobbing und Konflikt. Transparent und fair geführte Konflikte sind kein Mobbing, selbst wenn dabei Sanktionen ins Spiel kommen sollten. Geringfügige Grenzüberschreitungen sind breits der Anfang. Psychische Gewalt beginnt schleichend. Erste Grenzverletzungen werden oft kaum wahrgenommen. Sind die Opfer erstmal verängstigt sind sie optimale Opfer.

2. Ausmaß & Graduierung:

Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen?

Die veröffentlichten ersten Ergebnisse des Forschungsprojektes der Deutschen Sporthochschule Köln (Safe Sport) stellen eine Bestandsaufnahme bezogen auf die Untersuchungen aus den Jahren 2014 bis 2017 dar. Danach haben "ein Drittel der befragten Athletinnen und Athleten eine Form von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erlebt".

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 21.09.2019 (Drucksache 19/7211) stellt die Bundesregierung fest, dass die polizeiliche Kriminalstatistik keine explizite Erfassung zur Gewalt mit Bezug auf Sport ausweist. Die Bundesregierung kann keine Aussagen zur Anzahl der Straftaten machen. Auch sei eine Abschätzung einer Dunkelziffer nicht möglich.

Um allgemeine Rückschlüsse ziehen zu können, damit die Vereine und Verbände entsprechende Maßnahmenpakete, Handlungsanleitungen und Empfehlungen erarbeiten und ihre Mitglieder sensibilisieren können, reicht die Datenbasis aus. Entscheidend ist aber, dass neben geeigneten Präventionsmaßnahmen die Aufklärungsquote in den Einzelfällen erhöht werden muss. Eine lückenlose Aufklärung jedes Einzelfalls ist unerlässlich.

Um ein genaueres Bild zu erhalten, müssten weitere Untersuchungen vorgenommen werden. Unabhängig von konkreten Zahlen, muss das Gros an Energie in die Ausarbeitung von Schutzmaßnahmen, Sensibilisierung und Schulung von Vereinen, Funktionär*innen, Athlet*innen und Trainer*innen gehen.

Hilfreich wäre, wenn die Kriminalstatistik um die Erhebung der Straftaten, die mit dem Sport in Zusammenhang zu bringen sind, erweitert wird.

Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Die falsche Abschätzung der „Dunkelziffer“ hat zum einen zur Folge, dass im Falle einer falschen niedrigen Dunkelziffereneinschätzung das Gewaltrisiko im Sport verharmlost wird. Zum anderen führt eine falsche hohe Risikoeinschätzung zur Stigmatisierung des Sports als gewaltpotentielles gesellschaftliches Feld und damit auch zur ungerechten Diffamierung des Trainers oder der Trainerin als potentielle Gewaltstifter*in. Beide Abschätzungsrichtungen sind nicht wünschenswert. Ob es wirklich ein erhöhtes Gewaltrisiko im Sport im Vergleich zur Gesamtgesellschaft und anderen Gesellschaftsfeldern (Kirche, Schule, Arbeit, ...) gibt, wird bezweifelt.

3. Personenkreise:

Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen

mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen?

Die Studie Safe Sport analysiert die betroffenen Personenkreise.

Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht?

Diesbezüglich liegen dem BVTDS keine Erkenntnisse vor.

Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport?

Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor. Daher findet er auch in allen o.g. Formen statt. Im Leistungssport bestehen für die Beteiligten besondere Ansprüche an die Zielerreichung. Der Umgangston und das Miteinander kann durchaus „rauer sein“. Das sorgt für Grenzverschiebungen, wobei sich in der Regel die Frage nach der Festlegung der Grenze stellt. Grundsätzlich ist es zielführender die Frage nach der Differenzierung im Erwachsenen-, Jugend- und Kindersport zu stellen.

Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt wurden?

Hierzu kann der Deutsche Behindertensportverband kompetentere Aussagen treffen.

Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Hierzu kann der Deutsche Behindertensportverband kompetentere Aussagen treffen.

4. Ausgangslage & Ursachen:

Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf?

Ursachen sind immer im jeweiligen Handeln des Einzelnen zu suchen und zu analysieren. Leistungs- und Erfolgsdruck und die Arbeit im Grenzbereich kann durchaus als Motiv psychischer und physischer Gewalt vorkommen, rechtfertigt aber keine Grenzüberschreitung.

Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Die Thematik muss in der Traineraus- und Fortbildung eine intensive Beachtung geschenkt werden. Es muss eine Kultur des Hinsehens und der Wachsamkeit durch alle Beteiligten sich weiter entwickeln.

5. Rahmenbedingungen & Institutionen:

Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt?

Die Einrichtung und Finanzierung zusätzlicher Stellen und der damit einhergehenden Besetzung mit zusätzlichen Trainer*innen könnte das Problem lindern. Anerkanntermaßen sind gemischt weiblich/männliche Trainerteams nicht nur aus diesem Aspekt heraus leistungssteigernd. Personalmangel und fehlende Qualität des Personals kann die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Gewaltformen kommt, begünstigen. Mit der Besetzung qualitativ hochwertigem Personals erhöht sich die Aufmerksamkeit durch ein Mehraugenprinzip. Bei der Einsetzung gemischter Trainerteams (w/m) für Maßnahmen wie Turniere, Lehrgänge, etc haben Mädchen/Frauen eine gleichgeschlechtliche Ansprechpartnerin.

Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei?

Die Einrichtung neutraler Stellen im Verband oder im Verein, sowie ausgebildetes Personal als Kinderschutz- Fachkraft steigert die Professionalität. Diese können einerseits den Betroffenen zur Seite stehen, andererseits das pädagogische Knowhow in Form von Mentoring weiter ausbauen.

Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Der BVTDS steht hinter dem „Verbundsystem“ Leistungssport. Dabei ist unerlässlich, dass die Wachsamkeit in jeder Station und Institution gegeben ist. Das setzt aber voraus, dass in jeder Station gut ausgebildete, problembewusste und sensibilisierte Trainer*innen und Übungsleiter*innen arbeiten.

6. Aufklärung & Angebote:

Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden?

Die Stufenmodelle des DOSB und der DSJ, sowie die konkreten Maßnahmen der Spitzenfach- und Landesverbände sind wichtig und zielführend. Entscheidend ist aber, wie die Grundlagen in den Vereinen und Verbänden tatsächlich „gelebt“ werden. Es kommt darauf an, dass verantwortliche Trainer*innen und Funktionäre in den Vereinen und Verbänden bereits bei Beginn von Grenzüberschreitungen aktiv werden, auch wenn es ihnen als unangenehm erscheint.

Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam?

Siehe oben

Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden?

Die Wirksamkeit von eingesetzten Athletensprecher*innen und Vertrauenspersonen kann vom BVTDS nicht beurteilt werden. Die Einrichtung neuer Anlaufstellen wird für sinnvoll erachtet (siehe unten).

Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei?

Der BVTDS begrüßt die Initiative von Athleten Deutschland e.V., in Deutschland ein unabhängiges Zentrum für „Safe Sport“ zu etablieren. Betroffene Athlet*innen und Trainer*innen sollen hier eine von den Sportverbänden unabhängige Anlaufstelle finden. Hier sollen sie psychologische und juristische Ersthilfe finden und Hinweisen unvoreingenommen nachgegangen werden. Hierzu gehören auch zu Unrecht beschuldigte Trainer*innen.

Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben?

Dazu liegen dem BVTDS keine Erkenntnisse vor.

Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfters eine geeignete Präventionsmaßnahme?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Heraufsetzung des Wettkampfters in der Verantwortung der internationalen Sportverbände liegt. Grundsätzlich wird die Auffassung vom BVTDS vertreten, dass die Heraufsetzung des Wettkampfters als eine Präventionsmaßnahme dienen kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kinder einen geringeren Erfahrungsschatz im Umgang mit dem eigenen Körper haben und in der Regel noch keine ausgereifte Urteilsfähigkeit besitzen. Die Erkenntnis zu Übergriffen, aber auch das geeignete zur Wehr setzen, verbunden mit reifebedingten Unsicherheiten wirkt sich gefahrerhöhend aus.

Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Die Thematik müsste ständig in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen problematisiert werden. Zudem müssen Eltern und Kinder sorgsam für dieses Thema sensibilisiert werden

7. Arbeitsrecht & Strafrecht:

Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge,

Zu differenzieren ist zwischen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Hinzukommen können auch zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielweise das Entstehen eines Anspruches auf Schadensersatz, insbesondere auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht erst dann gezogen werden können, wenn strafrechtlich ausgeurteilte Verfahren vorliegen (siehe unten).

(1) Zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen

Ordentliche und außerordentliche Kündigungen durch Arbeitgeber*innen sind zwangsläufige Instrumente als Reaktion bei Gewaltanwendung im Sport. Das wirksamste Mittel ist die außerordentliche Kündigung.

Gem. § 626 Abs 1 BGB kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile

die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die außerordentliche Kündigung ist jedoch gem. § 626 Abs. 1 BGB nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund hat, der ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar macht.

Das Gesetz kennt keine "absoluten" Kündigungsgründe, d.h. Pflichtverstöße, die ohne weiteres eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. In jedem Einzelfall ist eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes erforderlich.

Nach der Rechtsprechung (BAG NZA 2016, 116) sind zwei systematisch voneinander unabhängige Prüfschritte erforderlich:

1. Handelt es sich bei dem Sachverhalt um einen besonders schweren (gravierenden) Pflichtverstoß oder Vertragsverletzung, wobei auch der Grad des Verschuldens eine erhebliche Rolle spielt? Die Gerichte erkennen bei einer sexuellen Belästigung einen wichtigen Grund an. Gemäß § 3 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist „eine sexuelle Belästigung eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“
2. Ist die außerordentliche Kündigung nach einer Interessensabwägung unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände als gerechtfertigt anzusehen? Dies ist immer der Fall, wenn keine andere Maßnahme, also kein milderes Mittel (Abmahnung, ordentliche Kündigung, Versetzung) zumutbar ist. Eine Interessensabwägung muss zugunsten des Arbeitgebers ausgehen.

Geht es um ein strafbares Verhalten des Arbeitnehmers kann sich der Arbeitgeber am Fortgang des Strafverfahrens orientieren oder eine Verdachtskündigung aussprechen. Oft ist es so, dass der Arbeitgeber keine wirklich zwingenden Beweise für den Pflichtverstoß des Arbeitnehmers hat, sondern sich nur auf mehr oder weniger gravierende Verdachtsmomente stützen kann. In einer solchen Lage hat der Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) die Möglichkeit, eine Kündigung wegen des Verdachts auszusprechen (Verdachtskündigung).

Das Arbeitsrecht kennt nicht die im Strafprozess übliche Unschuldsvermutung zugunsten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss aber seinerseits alles ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen, insbesondere ist er verpflichtet, den verdächtigten Arbeitnehmer mit dem Verdacht zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Zur strafrechtlichen Beurteilung bei psychischer Gewalt:

Da psychische Gewalt in vielen Facetten ausgeübt werden kann, können verschiedene Straftatbestände einschlägig sein:

- § 241 StGB (Bedrohung)
- § 253 StGB (Erpressung)
- § 238 StGB (Nachstellung, auch als „Stalking“ bekannt)
- § 185 StGB (Beleidigung)
- § 186 StGB (Üble Nachrede)

Hinzu kommen Strafbarkeiten nach § 4 Gewaltschutzgesetz, bei Verstoß gegen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Näherungsverbot, Stalking).

Im strafrechtlichen Grenzbereich ist Mobbing zu betrachten. Mobbing an sich ist kein Straftatbestand. Beim Mobbing können aber verschiedene Straftatbestände erfüllt werden.

(3) Zur strafrechtlichen Beurteilung von Sexualdelikten:

Am 27. Januar 2015 ist die *Reform des Sexualstrafrechts* in Kraft getreten. Danach gibt es folgende Straftatbestände:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Besitz, Erwerb und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen

Inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam?

Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind m.E. nach in Bezug auf Sexualstraftaten im Sport ausreichend. Durch das jüngst verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt wurde insbesondere der Strafraum für Sexualstraftäter*innen deutlich erhöht. Hinzu kommen die §§ 174 bis 174c StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen bei Handlungen mit oder vor Dritten erweitert werden.

Das Problem liegt häufiger in der Wahrheitsfindung und Beweisbarkeit. Sexuelle Übergriffe werden eventuell heruntergespielt. Verhaltensweisen, die zum Teil offensichtlich diskriminierend und unangebracht sind, werden entweder aus Gewohnheit einfach akzeptiert oder dem Opfer wird vorgeworfen, falsche Schlüsse gezogen und das Ganze viel zu ernst genommen zu haben. Betroffene haben Angst, dass ihnen möglicherweise niemand glaubt.

Auch behaupten belästigende Personen, das Ganze sei schlichtweg eine falsche Beschuldigung, wenn eine sexuelle Belästigung im Raum steht. Den Belästigten wird dann im schlimmsten Fall vorgeworfen, Mobbing oder üble Nachrede zu betreiben. Da

sie sich ohnehin schon in einer schwierigen Situation befinden, ist es ein weiterer Schlag ins Gesicht, wenn ihnen dann niemand glaubt.

Das Problem in der Verurteilung liegt oftmals in der Aufdeckung von Gewalt, der Ermangelung von Beweisen und an der Dauer der Strafverfahren.

Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine?

Für die Arbeit der Sportvereine hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen. Achtsamkeit und konsequentes Handeln bereits in einem früheren Stadium ist auch bei der vorherigen Rechtslage unabdingbar gewesen. Hinzu kommen zusätzliche Straftatbestände nach § 174 StGB ff.

Positive Auswirkungen kann es für die Betroffenen haben,

- sofern die Qualifizierung der Richter*innen und die Schaffung zusätzlicher Richter*innenstellen tatsächlich zur Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren führt,
- im Hinblick auf die Erhöhung des Strafrahmens,
- die verurteilte Tat als Verbrechen qualifiziert wird,
- die Eintragungen im Zentralregister länger wirksam sind,
- im Hinblick auf die Erweiterung der Straftatbestände gem. §§ 174 bis 174c StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen),
- die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen möglich wird.

Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justiziabel, aber aus (sport-) pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig?

Eine genaue Messlatte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle lässt sich nicht darstellen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass Grenzüberschreitungen, die die Strafbarkeitsschwelle „gerade so“ unterschreiten, nicht allgemein definiert werden können. Es kommt daher immer auf den Einzelfall an.

Mit psychischer Gewalt geht es nicht darum, sich kurzfristig „Luft zu machen“, sondern der Täter verfolgt meist folgende Hauptziele:

- Macht
- Kontrolle
- Dominanz
- Privilegien

Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Strafrechtliche Konsequenzen sind unabhängig von der Anstellungsform oder einer ehrenamtlichen Ausübung. Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind nur bei einem Anstellungsverhältnis ein mögliches Instrument. Im Ehrenamt bleiben verbands- und vereinsrechtliche Instrumente bis hin zum Vereinsausschluss.

8. Maßnahmen & Finanzierung:

Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen?

Hierzu müssen die Sportorganisationen Auskunft geben. Der BVTDS wird die Trainer*innen in geeigneter Form sensibilisieren und als Berufsverband weiterhin eine klare Haltung zur Gewalt im Sport einnehmen.

Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Dazu kann der BVTDS keine Aussage treffen.

9. Internationale Ebene:

In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport?

Dazu liegen dem BVTDS keine Erkenntnisse vor. Nach Kenntnis des BVTDS gibt es jedoch Länder, die den Sport deutlicher als soziale Aufgabe sehen und staatliche und kommunale Unterstützung gewährt wird. Mit dem Einsatz von sozialpädagogisch ausgebildeten Personal erhöht sich die Wachsamkeit.

Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft?

Dazu kann der BVTDS keine Aussage treffen.

Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Siehe oben

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen:

Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen?

Die vorgebrachten Positionen sind auf rechtliche und wissenschaftliche Kenntnisse zurückzuführen. Ob die Maßnahmen bis in die Ebene der Vereine insbesondere bezogen auf die Breitensportbasis wirken, muss weiter untersucht werden.

Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

- Die Sportverbände müssen nicht nur ideell, sondern auch finanziell durch Bereitstellung von staatlichen Hilfen, unterstützt werden.
- Die Einrichtung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport muss finanziell begleitet werden. Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport ist nur dann erfolgreich, wenn qualifizierte Expert*innen, wie Psycholog*innen, Pädagog*innen, Praktiker*innen und Jurist*innen eingebunden werden.
- Die Verbände müssen in die Lage versetzt werden durch Förderung von Pädagog*innen- Stellen beispielsweise eine qualifizierte „Kinderschutz-Fachkraft“ einstellen zu können. Aus eigener Kraft schaffen die Verbände dies nicht.
- Deckung des Personalmangels und Besetzung von gemischten Trainerteams (männlich/ weiblich) wirkt sich positiv aus.
- Im Rahmen der Strafverfolgung müssen die Richter*innen und Staatsanwält*innen entsprechend qualifiziert sein.
- Die Sportorganisationen müssen weiter ihre Schutzkonzepte ausarbeiten und qualifizieren. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass diese auch in der täglichen Praxis „gelebt“ werden.
- Alle Organisationen, Führungskräfte, Trainer*innen und Betreuer*innen müssen wachsam bleiben.